



Anträge (Stand 24.06.2021, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 24. Juni 2021

Traktandum 6: Erwerb von Liegenschaften; Erhöhung Rahmenkredit (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft) (2018.FPI.000031)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FDP/JF, Mitte, SVP	Antrag auf Nichteintreten Auf die Vorlage «Erwerb von Liegenschaften; Erhöhung Rahmenkredit (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft)» wird nicht eingetreten.	Die Zielsetzung der Vorlage ist es, städtischen Wohnraum im unteren Preissegment zu schaffen bzw. zu erhalten, namentlich im Segment GüWR. Dafür will die Stadt selber eine Vielzahl von Liegenschaften erwerben. Der staatliche Erwerb von Liegenschaften zu Wohnzwecken führt zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung, mitunter zu Ungunsten des Mittelstands. Der Bedarf an Wohnraum ist in allen Preissegmenten gleich hoch – es herrscht also auch im mittleren Preissegment Wohnungsnot. Ferner bindet der Liegenschaftserwerb ein vergleichsweise hohes Kapital. Das gebundene Kapital in Form von günstigen Mietwohnungen kommt nur sehr wenigen zugute (Objektfinanzierung nach dem Giesskannenprinzip) und kann nicht anderweitig zugunsten der gesamten Bevölkerung bzw. für individuelle Lösungen (Subjektfinanzierung) – eingesetzt werden. Es besteht kein Bedarf, Liegenschaften zu Wohnzwecken staatlich zu erwerben. Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
2.	FDP/JF, Mitte, SVP	<p>Antrag auf Rückweisung</p> <p>Die Vorlage «Erwerb von Liegenschaften; Erhöhung Rahmenkredit (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft) wird an den Gemeinderat zurückgewiesen. Er hat zu prüfen, ob auch nach einer Fusion der Gemeinden Bern und Ostermundigen eine vergleichsweise erhöhte Nachfrage nach Wohnraum im unteren Preissegment besteht.</p>	<p>Die Zielsetzung der Vorlage ist es, in der Stadt Bern Wohnraum im unteren Preissegment zu schaffen bzw. zu erhalten. Es bestehe eine vergleichsweise hohe Nachfrage für Wohnraum im unteren Preissegment. Die Stadt Bern und die Gemeinde Ostermundigen werden im Juni 2023 über eine Fusion abstimmen. Sofern die Fusion zustande kommt, wären Bern und Ostermundigen bereits ab dem 1. Januar 2025 eine Gemeinde Bern/Ostermundigen. Das Wohnen in Ostermundigen ist günstiger als in der Stadt Bern. Deshalb ist es absehbar, dass die Gemeinde Bern/Ostermundigen über viel mehr Wohnraum im unteren Preissegment verfügen wird. Das Geschäft ist deshalb an den Gemeinderat zurückzuweisen. Er hat zu prüfen, ob auch nach einer Fusion der Gemeinden Bern und Ostermundigen eine vergleichsweise erhöhte Nachfrage nach günstigem Wohnraum besteht.</p>
3.	GB/JA!	<p>Zu GR-Antrag Ziff. 2.1.:</p> <p>Die Liegenschaften liegen in der Stadt Bern oder in Ostermundigen und sind bereits bebaut.</p> <p>Zur Abstimmungsbotschaft:</p> <p>S. 5: Identische Kaufkriterien Für den Kauf von Liegenschaften über den erhöhten Rahmenkredit sollen grundsätzlich die gleichen Kriterien gelten wie bisher. Allerdings muss der geplanten Gemeindefusion mit Ostermundigen Rechnung getragen werden: So dürfen ausschliesslich Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern oder neu von Ostermundigen erworben werden.</p>	<p>Die Parlamente der Gemeinden Bern und Ostermundigen haben 2020 je mit klaren Mehrheiten der Aufnahme von Fusionsverhandlungen zugestimmt. Gemäss Fahrplan des Gemeinderats soll über die Gemeindefusion Mitte 2023 entschieden werden. Der vorliegende Rahmenkredit läuft voraussichtlich bis Mitte-Ende 2025. Es ergibt daher Sinn, bereits jetzt auch Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Ostermundigen für die Schaffung von günstigem Wohnraum einzubeziehen. Dies umso mehr als damit zu rechnen ist, dass die Preise für Liegenschaften in Ostermundigen nach der Fusion steigen werden.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>S. 8: Gleiche Kaufkriterien Für den Kauf von Liegenschaften über den Rahmenkredit gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bisher. Allerdings muss der geplanten Gemeindefusion mit Ostermundigen Rechnung getragen werden: So dürfen nur Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern oder neu von Ostermundigen erworben werden.</p> <p>S. 12: Die Liegenschaften liegen in der Stadt Bern oder im Gemeindegebiet von Ostermundigen und sind bereits bebaut.</p>	
4.	GB/JA!	<p><i>Eventualantrag zu Antrag Nr. 3</i></p> <p>Zu GR-Antrag Ziff. 2.1.:</p> <p>Die Liegenschaften liegen in der Stadt Bern oder - nach einem allfälligen positiven Volksentscheid für eine Gemeindefusion - in Ostermundigen und sind bereits bebaut.</p> <p>Zur Abstimmungsbotschaft</p> <p>S. 5: Identische Kaufkriterien Für den Kauf von Liegenschaften über den erhöhten Rahmenkredit sollen grundsätzlich die gleichen Kriterien gelten wie bisher. Allerdings muss der geplanten Gemeindefusion mit Ostermundigen Rechnung getragen werden: So dürfen ausschliesslich Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern oder – nach einem allfälligen positiven Fusionsentscheid - von Ostermundigen erworben werden.</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>S.8: Gleiche Kaufkriterien Für den Kauf von Liegenschaften über den Rahmenkredit gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bisher. Allerdings muss der geplanten Gemeindefusion mit Ostermundigen Rechnung getragen werden: So dürfen nur Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern oder – nach einem allfälligen positiven Fusionsentscheid - von Ostermundigen erworben werden.</p> <p>S. 12: Die Liegenschaften liegen in der Stadt Bern oder – nach einem allfälligen positiven Fusionsentscheid - im Gemeindegebiet von Ostermundigen und sind bereits bebaut.</p>	
5.	FSU	<p>Zu Abstimmungsbotschaft S. 5:</p> <p>In der Stadt Bern ist die Nachfrage nach Wohnraum höher als das Angebot. Deshalb steigen die Mietpreise für Wohnungen in allen Preissegmenten kontinuierlich an und günstiger Wohnraum verschwindet immer mehr.</p>	Ohne die Einschübe sind die Aussagen einseitig und unvollständig.
6.	FSU-Minderheit	<p>Zu Abstimmungsbotschaft S. 6:</p> <p>In der Stadt Bern ist der Wohnungsmarkt seit Langem angespannt. Trotz reger Bautätigkeit in den vergangenen Jahren ist es in allen Preissegmenten nicht einfach, eine Wohnung zu finden. Die Mietpreise steigen weiterhin an und preisgünstiger Wohnraum geht mehr und mehr verloren. Gewinnorientierte Investorinnen und Investoren erstellen hauptsächlich Wohnungen</p>	Tendenziöse Behauptung

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		im Mittleren und oberen Preissegment und decken den Bedarf an Wohnungen im unteren Preissegment nicht ab.	
7.	GFL/EVP	<p>Ergänzung in der Abstimmungsbotschaft, Seite 8, Abschnitt «Günstige Wohnungen»</p> <p>... Ziel der Stadt Bern ist es, die Anzahl GüWR-Mietverträge bis zum Jahr 2025 auf 1000 Einheiten zu erhöhen. Die Stadt achtet dabei darauf, dass die GüWR-Wohnungen auch ausschliesslich jenen Personen vermietet werden, welche die GüWR-Kriterien erfüllen. Per Ende 2020 waren 660 solcher Verträge abgeschlossen.</p>	<p>Wie die Botschaft richtig vermuten lässt, ist nur etwa die Hälfte der GüWR-fähigen Wohnungen auch an Personen, welche die Kriterien erfüllen, vermietet. Die restlichen Wohnungen werden zur Kostenmiete an weitere Personen vermietet, welche die GüWR Kriterien nicht erfüllen. Diese bereits bestehenden GüWR-Wohnungen sollten aber in erster Linie zu GüWR-Mieten an bedürftige Personen vermietet werden, und nicht zur Kostenmiete an Personen, die auch auf dem Markt eine Wohnung finden könnten.</p>
8.	FSU-Minderheit	<p>Zu Abstimmungsbotschaft S. 9:</p> <p>Weiter soll der Rahmenkredit dazu dienen, Liegenschaften zu erwerben, in denen besondere Wohnformen möglich sind. Dazu gehört beispielsweise das «Generationenwohnen», bei dem mehrere Generationen unter einem Dach leben. Gewinnorientierte Investorinnen und Investoren schenken besonderen Wohnformen bisher wenig Beachtung. Auch der Kauf einer Liegenschaft mit Wohnungen im mittleren Preissegment soll bei einem interessanten Angebot weiterhin möglich sein. Insbesondere Familienwohnungen für den Mittelstand gibt es in der Stadt Bern noch zu wenige. Hingegen ist der Kauf von Immobilien im höheren Preissegment auch künftig ausgeschlossen.</p>	<p>Tendenziöse Behauptung</p> <p>Einseitige Aussage (es gibt für alle Wohnformen und Preissegmente zu wenig Wohnraum). Zudem ist «Familienwohnung» ungleich «Generationenwohnen» - der Abschnitt ist in sich nicht kohärent.</p>

Traktandum 7: Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR); Erlass; 1. Lesung (2013.GR.000363)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	<p>Nichteintretensantrag</p> <p>Die SVP beantragt Nichteintreten auf die Vorlage.</p>	<p>Im Vortrag spricht der Gemeinderat von einem Reglement, dass in der Kann-Form ausgelegt kaum bis keine finanziellen Auswirkungen haben wird.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Wenn man das Reglement im Einzelnen anschaut, bemerkt man jedoch rasch, dass der Gemeinderat hier nicht mit offenen Karten spielt. In Art. 7 diese Reglements holt er sich die finanzielle Legimitation ab, Im Art. 5 spricht er von Leistungsverträgen und finanziellen Beteiligungen. Im Art. 3 verpflichtet der Gemeinderat sich, finanzielle Ausgaben zu tätigen.
2.	SVP	<p>Rückweisungsantrag</p> <p>Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, dass die Zielgruppe im Reglement klar definiert.</p>	Das Altersreglement muss entsprechend der gesteckten Ziele des Gemeinderats, minimalen Sicherheits- Finanz- und Qualitätsansprüchen genügen. Das vorgelegte Reglement weist zu grosse Mängel auf und zeigt klar, dass es dem Alter nicht gerecht wird. Aus Sicht der SVP muss dieses als unzulässiges «Söihäfelì – Söideckeli - Reglement» angesehen werden. Die Kriterien des Beschaffungsrechts sind.
3.	SVP	<p>Rückweisungsantrag</p> <p>Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, in welchem die finanziellen Auswirkungen auf die Stadtfinanzen ersichtlich sind.</p>	
4.	SVP	<p>Rückweisungsantrag</p> <p>Das Reglement sei mit folgender Auflagen an den Gemeinderat zurückzuweisen: Der Kommission SBK sei ein Reglement zu unterbreiten, welches nach den Wettbewerbskriterien gemäss geltendem Beschaffungsrecht ausgearbeitet ist.</p>	
5.	SVP	<p>zu Art. 1</p> <p>Das Wort Wohlbefinden ist aus dem Artikel 1 zu streichen.</p>	
6.	SVP	zu Art. 2 Abs. 1	Hier wird eine Annahme suggeriert, ohne diese im Einzelnen zu benennen. Wo fängt das Wohlbefinden an und wo hört das Unwohlsein auf? Wer entscheidet wann was ist? Es gibt ältere Menschen, die sich nicht alt fühlen und deshalb länger am Arbeitsprozess sich beteiligen. Jedoch alle Menschen werden einst pensioniert und dementsprechend ist die Pensionierung eine

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen. Diese Anpassung muss im gesamten Reglement vollzogen werden.	Messbare Möglichkeit, um ältere Menschen in ihrem nächsten Lebensabschnitt zu begleiten.
7.	SVP	zu Art. 2 Abs. 2 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	Begründung vgl. oben.
8.	SVP	zu Art. 2 Abs. 3 Das Wort älterer ist zu streichen und durch das Wort pensionierter zu ersetzen.	
9.	SVP	zu Art. 2 Abs. 4 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	
10.	SBK	Art. 2 Ziel und Grundsätze 1-3 [unverändert] 4 Sie bezieht die ältere Bevölkerung in die Planung ihrer Aufgaben im Bereich Alter mit ein.	Die Formulierung "im Bereich Alter" ist inhaltlich schwierig abzugrenzen. Die Stadt soll sich grundsätzlich bemühen, die ältere Bevölkerung in die Planung von städtischen Aufgaben miteinzubeziehen.
11.	Mitte	Art. 3 Massnahmen 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 (unverändert) 4 (unverändert) 5 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; c. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>d. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;</p> <p>e. Pilotprojekte durchführen.</p>	
12.	GLP/JGLP	<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich</p> <p>a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;</p> <p>b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern;</p> <p>c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; eine Beteiligung an stationären Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen halten;</p> <p>d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;</p> <p>e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;</p> <p>f. Pilotprojekte durchführen.</p>	<p>Die Stadt Bern soll nicht selbst stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben. Sie kann sich aber an solchen beteiligen, namentlich in dem sie Aktien hält, wie beispielsweise an der Domicil Holding AG.</p>
13.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 3, neue Formulierung:</p> <p>Sie informiert und berät die Bevölkerung und Institutionen in Fragen zum Leben im Alter und</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Stadt Bern, hier die Rolle des Vernetzers auf Kosten des Steuerzahlers zu spielen. Die Gemeinde und hier die Verwaltung dient der</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>sorgt für die Koordination und Vernetzung unter Personen und Institutionen, die sich mit diesen Fragen befassen.</p> <p>Sie informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über mögliche Angebote.</p>	<p>Bevölkerung und soll keine weiteren vernetzungsaufgaben wahrnehmen.</p>
14.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 4</p> <p>4 Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau.</p> <p>Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Auf Seite 4, letzter Absatz schreibt der Gemeinderat, Das vorliegende Reglement hat daher insgesamt keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mit dem Art. 3 Abs. 4 will der Gemeinderat altersgerechten Wohnungsbau fördern. Und das geht nur mit finanziellen Mitteln. Somit muss angenommen werden, dass der Gemeinderat Tatsachen verdreht, wie es im passt.</p>
15.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>1-3 [unverändert]</p> <p>4 Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau- und verhindert damit, dass Menschen im Alter ihr Quartier verlassen müssen.</p>	<p>Menschen, die im Alter ihre Wohnung verlassen müssen haben oft Mühe, im gleichen Quartier eine altersgerechte Wohnung zu finden. Für viele Menschen bedeutet der Umzug in einen anderen Stadtteil, dass sie aus ihrer vertrauten Umgebung und ihrem sozialen Netzwerk herausgerissen werden. Dies gilt es mit der Förderung von altersgerechtem Wohnungsbau in allen Stadtteilen zu verhindern.</p>
16.	SVP	<p>Art. 3 Abs. 5</p> <p>5 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich</p> <p>a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;</p> <p>b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern;</p> <p>c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben;</p> <p>d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;</p>	<p>Der Gemeinderat soll mit offenen Karten spielen und darlegen, mit welchen neuen finanziellen Ausgaben gerechnet werden muss, bei einer Annahme dieses Reglements. Der Gemeinderat will sich hier einen Blanco-Check abholen, ohne korrekt über die finanziellen Auswirkungen zu kommunizieren.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. Pilotprojekte durchführen. Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.	
17.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-4 [...] ⁵ Sie fördert den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben. Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich <ul style="list-style-type: none"> a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b.– f. [...] 	Die im Art. 3 aufgeführten Massnahmen dienen der Zielerreichung gemäss Artikel 2. Es macht Sinn, in "muss"- und "kann"-Formulierungen zu unterscheiden. Die im Vorschlag vom Gemeinderat gemachte Unterscheidung erscheint jedoch nicht überall logisch: Um die Ziele erreichen zu können sind die bisherigen Buchstaben a, d und e von Art. 3, Absatz 5 neu als Muss-Formulierungen aufzunehmen.
18.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-4 [...] ⁵ [...] <ul style="list-style-type: none"> a.-c. [...] d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e.– f. [...] ^{6 (neu)} Sie unterstützt Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements.	s.o. Begründung Antrag 3.
19.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-4 wie bisher (bzw. Antrag SBK) ⁵ [...] <ul style="list-style-type: none"> a.– d. [...] 	s.o. Begründung Antrag 3.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;</p> <p>f. [...]</p> <p>⁶ [...]</p> <p>^{7 (neu)} Sie leistet zugunsten der sozial und wirtschaftlich benachteiligten älteren Bevölkerung wo notwendig Finanzierungshilfen.</p>	
20.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>¹⁻⁷ [...]</p> <p>^{8 (neu)} Sie unterstützt städtische Angestellte und die Bevölkerung in der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Care-Verpflichtungen gegenüber älteren Angehörigen.</p>	<p>Gemäss Zielsetzung im Art. 2, Abs. 2 will sich die Stadt für die Versorgungssicherheit der älteren Bevölkerung einsetzen. Dies bedingt eine Unterstützung der unbezahlten Care-Arbeit. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege- und Sorgearbeit gegenüber älteren Angehörigen stellt für sehr viele Menschen eine grosse Herausforderung dar.</p>
21.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>¹⁻⁴ [...]</p> <p>⁵⁹ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich</p> <p>a. [den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;]</p> <p>b.a. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern;</p> <p>c.b. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben;</p> <p>d. [Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;]</p>	<p>s.o. Begründung Antrag 3.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>e. [zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;]</p> <p>f.c. Pilotprojekte durchführen.</p>	
22.	Mitte	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben Ganzer Artikel streichen.</p>	
23.	Zora Schneider, PdA	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben 1 Der Gemeinderat kann Aufgaben nach Artikel 3, namentlich das Betreiben von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Davon ausgenommen ist der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Kühlewil.</p>	
24.	SVP	<p>Art. 5 Abs. 2 ² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet. Der vorliegende Text im Art. 5 Abs. 2 ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen.</p> <p>Neuer Text: Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte und der Abschluss von Leistungsverträgen erfolgt nach geltendem Wettbewerbsverfahren gemäss Beschaffungsrecht.</p>	<p>Die durch den Gemeinderat gewählte Form, wie in Art. 5 Abs. 2 beschrieben, lässt keinen offenen Wettbewerb zu. Es besteht der Verdacht, dass altgediente gleichgesinnte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Kadermitglieder aus der Verwaltung als Nutzniesser wahrscheinlich aus der vorgesehenen Situation profitieren. Nur ein offenes Verfahren gemäss Beschaffungsrecht lässt eine Sicherstellung der Anforderungs- und Qualitätsstandards, welche im Einzelnen gefordert werden, zu.</p>
25.	SVP	<p>zu Art. 5 Abs. 3 ³ Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Übertragungsreglement oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die</p>	<p>Eine Übertragung von Leistungen an Dritte kann nur nach den Wettbewerbskriterien laut dem Beschaffungsrecht erfolgen. Somit kann Einfluss auf die Anforderungs- und Qualitätsstandards im Einzelnen genommen werden.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden. Der Art. 5 Abs. 3 ist zu streichen und durch einen neuen Text nach Wettbewerbsausschreibung gemäss Beschaffungsrecht neu zu formulieren.</p>	
26.	Mitte, FDP/JF, GLP/JGLP	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet.</p> <p>² Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>⁴³ Vorbehalten bleiben allfällig erforderliche Beschlüsse über Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte durch das zuständige Organ.</p>	<p>Das vorliegende Altersreglement übersteuert Art. 5 des Übertragungsreglements der Stadt Bern (UeR) und ermöglicht per Reglement Übertragungen ohne freien Wettbewerb. Die Einreichenden erkennen die Notwendigkeit dieses Schritts für die Übertragung des APH Kühlewils, möchten mit dem neu geschaffenen Altersreglement aber keinen Präzedenzfall für weitere Übertragungen ohne freien Wettbewerb schaffen. Deshalb schlagen wir eine Ausnahmeregelung von Art. 5 Abs. 2 vor, die nur für Kühlewil gelten und anschliessend ausser Kraft treten soll. Dazu soll Art. 5 Abs. 2 gestrichen und dafür eine Übergangsbestimmung eingefügt werden. Damit ist sichergestellt, dass das Übertragungsreglement im Altersbereich vollumfänglich gilt und nur für Kühlewil explizit auf die Anwendung von Art. 5 Übertragungsreglement verzichtet werden kann.</p>
27.	GLP/JGLP, FDP/JF, Mitte	<p>Art. 9 Übergangsbestimmung (neu)</p> <p>Artikel 5 des Übertragungsreglements betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte im freien Wettbewerb findet</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>auf die Ausgliederung und Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil keine Anwendung.</p> <p>[Bisheriger Art. 9 wird neu Art. 10]</p>	
28.	SVP	<p>zu Art. 6 Es ist ein neuer Abs. 2 und 3 einzufügen.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Neu ² Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen mindestens seit 8 Jahren besehen, damit die Stadt eine Beteiligung in Erwägung ziehen kann.</p>	Um Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, braucht es Erfahrung.
29.	SVP	<p>zu Art. 6 Abs. 3 Neu ³ Organisationen gemäss Abs. 2 müssen einen Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 70 % seit den letzten 5 Geschäftsjahren vor einer möglichen Beteiligung durch die Stadt Bern aufweisen, damit die Stadt Bern eine Beteiligung erwägen kann.</p>	Eine finanzielle Stabilität der Organisation, mit der die Stadt eine Geschäftsbeziehung eingehen will, muss gegeben sein, damit die Stadt nicht zum Finanztropf seiner Beteiligung wird.

Traktandum 9: Nutzung von Zweitwohnungen in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2018.PRD.000027)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	<p>Nichteintretensantrag: Der Stadtrat tritt auf die Vorlage nicht ein.</p>	<p>Bedingt durch die Corona-Pandemie hat der Tourismus in Bern bereits genug gelitten. Diese Vorlage ist schädlich für den Tourismus, wirtschaftsfeindlich, greift in erheblichem Mass in die Eigentumsgarantie der Bundesverfassung ein und schafft unnötigerweise ein Monopol für die bereits bestehenden Vermieter von Wohnungen für kurze Nutzungen. Andere Haupt- und Grossstädte, wie bspw. Paris, Berlin oder München, haben eine funktionierende Regulierung gefunden, die einerseits für den Tourismus und andererseits für die lokale</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Bevölkerung tragbar ist. Ein totales Verbot ist hingegen weder zielführend, noch kann es im Interesse der Stadt Bern sein.
2.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf das Geschäft sei nicht einzutreten.	Die Vorlage stellt einen schweren Eingriff in die in der Verfassung garantierten Grundrechte dar.
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage durch ein Gutachten einer Rechtsfakultät einer anerkannten Universität die Frage der Zulässigkeit (insbesondere der Einschränkung der Eigentumsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit) sowie der Prozessrisiken für die Stadt abzuklären. Dies insbesondere auch für allfällig neue weitergehende Anträge anderer Fraktionen.	
4.	SVP	Art 4. Besitzstandsgarantie, Abs. 5: Vermietungen von Zweitwohnungen in der Altstadt, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX baurechtswidrig geworden sind, sind weiterhin zulässig (streichen: wenn sie fristgerecht bei der Stadt angemeldet worden sind. Wer sich auf diese Besitzstandsgarantie berufen will, hat sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung beim Bauinspektorat zu melden und nachzuweisen, dass die Zweitwohnung im Kalenderjahr vor der öffentlichen Auflage (23. Januar 2020) bereits wiederholt für weniger als drei Monate und insgesamt für mehr als 90 Logiernächte vermietet wurde). Die Besitzstandsgarantie gilt absolut.	
5.	Katharina Gallizzi (GB) / Eva Krattiger (JA)	Art 4. Besitzstandsgarantie: Absatz 5 (neu) ist zu streichen.	Die von Gemeinderat vorgeschlagenen Besitzstandsgarantie, geht über die vom kantonalen Recht vorgegebene Grundlage hinaus. Die kantonale Regelung greift, wenn für die Nutzung der Wohnung als Zweitwohnung erhebliche Investitionen verbunden waren. Diese Regelung ist ausreichen. Eine Ausweitung der Besitzstandsgarantie, wie sie die

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Vorlage vorsieht würde heutigen Anbieter von Zweitwohnungen übermässig Bevorzugen und ist entsprechend abzulehnen.
6.	Katharina Gallizzi (GB) / Eva Krattiger (JA)	Art. 19 Wohnzone W <i>(neu) Absatz 5:</i> In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.	Die vorgesehene Regelung ist nicht nur in der Altstadt, sondern in den Wohn- und gemischten Wohnzonen auf dem gesamten Stadtgebiet einzuführen. Geschieht dies nicht, läuft man Gefahr, dass sich in den an die Altstadt angrenzenden Quartieren die Zweitwohnungen im Sinne der neuen Regelung ausweiten und somit wertvoller Wohnraum im ganzen Stadtgebiet verloren geht.
7.	Katharina Gallizzi (GB) / Eva Krattiger (JA)	Art. 20 Gemischte Wohnzone GW <i>(neu) Absatz 3:</i> In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.	
8.	SVP	Art. 78: streichen Absatz 2	
9.	SVP	Eventualantrag 1 zu Antrag 8 ...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet	
10.	SVP	Eventualantrag 2 zu Antrag 8	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet</p>	
11.	SVP	Art. 80: streichen Absatz 2	
12.	SVP	<p>Eventualantrag 1 zu Antrag 11</p> <p>.....Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet</p>	
13.	SVP	<p>Eventualantrag 2 zu Antrag 11</p> <p>.....Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet</p>	

Traktandum 11: Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI: Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Investitions- und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2016.TVS.000024)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Nichteintretensantrag: Der Stadtrat tritt auf die Vorlage nicht ein.	Die Stadt Bern verfügt bereits über ein gut funktionierendes Abfallsystem und Sammelstellen. Die Notwendigkeit der Einführung eines neuen Trennsystems nach Farben ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Zum jetzigen finanzpolitisch schwierigen Zeitpunkt finden wir es fahrlässig, eine teure, nicht notwendige Ausgabe mit weitreichenden Konsequenzen für die Bevölkerung zu tätigen.
2.	SVP	Nichteintreten: Auf das Geschäft «Pilotversuch Farbsack-Trennsystem» (Investitions- und Verpflichtungskredit) sei nicht einzutreten.	Eine obligatorische Abfalltrennung und die Aufgabe der bisherigen Möglichkeit, den Abfall direkt vor dem Haus ohne Container zu entsorgen, lehnt die SVP nach wie vor entschieden ab.
3.	SVP	Rückweisungsantrag 1 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, auf eine Containerpflicht zu verzichten.	In alten Quartieren ohne Vorgärten werden sich keine Container aufstellen lassen (z.B. an der Längsassestrasse und der Optingenstrasse). Es ist unzumutbar, dass die Bewohner danach ihren Abfall an eine 200- bis 300 m entfernte Entsorgungsstelle tragen müssen (Betagte mit Rollatoren). Auch nach Einführung einer Abfalltrennung soll das Mitwirken an der Abfalltrennung freiwillig bleiben und Haushalte weiterhin ohne Container entsorgen können (Sackentsorgung ohne Container). Dies ist nicht vorgesehen, weshalb auf eine solche Vorlage gar nicht eingetreten werden, resp. eine Rückweisung unter Auflagen erfolgen muss. Auch die Frage der Mehrkosten, der Denkmalpflege/Ortsbildschutz und die Möglichkeit der Erstellung von Sammelcontainern sind völlig offen. Es ist mit langwierigen Rechtsmittelverfahren betroffener Anwohner zu rechnen. Es sei dran erinnert, dass im Stadtteil IV wegen der vorgesehenen Erstellung von Sammelcontainern kein Standort gefunden werden konnte. Auch die Finanzen der Stadt lassen keine teuren Experimente zu.
4.	SVP	Rückweisungsantrag 2 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die den Hauseigentümern entstehenden Mehrkosten wegen der Einführung der Containerpflicht zu berechnen.	
5.	SVP	Rückweisungsantrag 3 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, mit den Verbänden und Interessensgruppen der Senioren und Betagten die Problematik der langen Wege zu besprechen und Alternativen zu erarbeiten.	
6.	SVP	Rückweisungsantrag 4 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, mit den Organen der Denkmalpflege und den Verbänden und Interessensgruppen (z.B. Heimatschutz, GSL, HeitssSorg zu Bärn) die Problematik des Denkmal- und Ortsbildschutzes zu besprechen und Alternativen zu erarbeiten.	
7.	SVP	Rückweisungsantrag 5	

		Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, abzuklären an welchen Standorten die Erstellung von Sammelcontainern nötig und möglich wäre und das Risiko der Einlegung von Rechtsmitteln abzuschätzen.	
8.	SVP	Rückweisungsantrag 6 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die Kosten und Prozessrisiken für die Stadt infolge der Verfahren wegen Erstellung von Sammlcontainern zu berechnen (es ist mit vielen Einsprachen der betroffenen Anwohnern wegen der nächtlichen Immissionen zu rechnen)	
9.	SVP	Rückweisungsantrag 7 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die Folgekosten und Aufwendungen für den Steuerzahler für das Projekt genau zu berechnen.	
10.	PVS	Ergänzungsantrag: Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass die Farbsäcke auch nach Ablauf der fünfjährigen Einführungsphase in der Region Bern sortiert werden.	Die Ökobilanz des Systems würde durch lange Transportwege massgeblich verschlechtert. Das gilt es zu verhindern.
11.	PVS	Ergänzungsantrag: Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass der Plastik künftig in der Schweiz sortiert wird. Zu diesem Zweck ist auch eine Beteiligung der Stadt Bern an der geplanten Anlage zu prüfen.	Damit das Recycling möglichst ökologisch ist, müssen lange Transportwege der Wertstoffe vermieden werden. Zudem ist es sinnvoll das Know-how für das Recycling von Plastik in der Schweiz aufzubauen.
12.	PVS	Ergänzungsantrag: Es muss sichergestellt werden, dass das gesammelte Glas als Werkstoff für neue Flaschen eingesetzt werden kann. Ist dies mit der Sammlung von Mischglas nicht möglich, muss das Glas wieder nach Farben getrennt gesammelt werden.	Die Ökobilanz für Baustoffersatz/Granulat ist um einiges schlechter als wenn das Glas wieder zu Flaschen verarbeitet wird. Darum ist sicher zu stellen, dass das Glas auch in Zukunft für die Flaschenherstellung genutzt werden kann.
13.	PVS	Ergänzungsantrag: Die Füllmengen in den Containern bzw. die nötige Kapazität der Container ist zu monitoren. Auch die Rückmeldungen der Nutzenden sind einzubeziehen. Sollten die Container ständig überfüllt sein, ist	Die Ökobilanz des Farbsacksystems ist nur statistisch signifikant besser als das heutige System, wenn 80% der Bewohner*innen der Stadt daran teilnehmen. Wenn in den Containern nicht genug Platz ist, werden sich die Menschen nicht am Farbsacksystem

		neben dem Bereitstellen von grösseren oder zusätzlichen Containern auch eine Anpassung des Abholrhythmus ins Auge zu fassen.	beteiligen. Da die Menge und Grösse der Container nicht beliebig ausgebaut werden kann, muss gegebenenfalls der Abholrhythmus angepasst werden.
14.	PVS	Ergänzungsantrag: Im Zuge der Einführung des Farbsacktrennsystems im zweiten Stadtteil ist eine Zwischenevaluation durchzuführen. Diese evaluiert insbesondere den Abholrhythmus, die Containerkapazitäten, die Beteiligungsquote, die Qualität und Quantität des gesammelten Materials sowie Rückmeldungen der Nutzenden und von ERB. Zeigt die Evaluation deutlichen Verbesserungsbedarf auf, ist dieser umzusetzen, bevor das Farbsacktrennsystem in den übrigen Stadtteilen eingeführt wird.	Die Einführung des Farbsacktrennsystems stützt sich stark auf den Pilotversuch ab. Dieser hatte im Vergleich zur jetzigen geplanten Einführung jedoch wesentliche Unterschiede, insb. wurden die Recyclingsäcke gratis nach Hause geliefert und die Container mussten nur für einen Teil der betroffenen Liegenschaften ausreichen. Damit allfällige Mängel behoben werden können, bevor das Farbsacktrennsystem in der ganzen Stadt eingeführt wird, soll im Zuge der Einführung im zweiten Stadtteil eine Zwischenevaluation durchgeführt werden.
15.	SVP	Art. 6 Ziff. 4 streichen: die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 (4 streichen: Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.)	
16.	SVP	Art. 23a sei zu streichen (Ersatzabgabe)	
17.	SVP	Art. 30a Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2037.	
18.	SVP	Eventualantrag zu Antrag 17: Die Einführung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2032.	

Traktandum 12: Umrüstung der Buslinie 19 auf Elektrobetrieb: Anpassung der Haltestelle Elfenau (2021.TVS.000123)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintreten: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die planerische Voraussetzungen für die vorgesehene Variante sind nicht gegeben. Die Aspekte des Natur- und Heimatschutzes sowie des Ortsbildschutzes verbieten eine Realisierung dieses Vorhabens. Es gibt einen Schlüssel-Bundesgerichtsentscheid gibt. Dieser besagt sinngemäss, dass auch eine Beeinträchtigung, die
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage mit der OLK und der ENHK Eidg. Natur und Heimatschutzkommission	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		abzuklären, ob das Vorhaben in der vorliegenden Form überhaupt bewilligungsfähig sei.	(knapp) ausserhalb der Schutzgebietsgrenze liegt und die Schutzziele der Schutzobjekte beeinträchtigt, gleich zu beurteilen ist, wie wenn er im Perimeter läge. BGE 115 1b 311 i.S. Hochspannungsleitung Martina-Pradella, Gde. Ramosch. Dies gilt auch für das Aaretalschutzperimeter! Die angeblich schöne und behauptete angepasste Farbgebung der Station an die Natur ändert nichts daran.
3.	Feuz, SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage bei einer geeigneten Fachstelle abzuklären, welche Immissionen (zB Elektrosmog) die grosse Aufladestation für die Nachbarschaft mit sich bringt.	Der Umstand, dass diese an anderen Orten erstellt wurden, ändert nicht daran, dass sich hier die betroffenen Anwohner gegen die Ladestation, entschieden zur Wehr setzen, solange nicht eine geeignete Fachstelle die Unbedenklichkeit der Anlage garantieren kann. BernMobil hat auch bezüglich der Einsprachemöglichkeiten beim Tram Ostermundigen falsch informiert.
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die bisherige Haltestelle anzupassen und auf eine Verlegung an die andere Strassenseite zu verzichten..	Angesichts der überwiegenden öffentlichen Interessen am Erhalt der Landschaft, erweist sich bei der Endstation die Vorlage als nicht zulässig. Das BehiG sieht deshalb auch Ausnahmen vor.
5.	SVP	Eventualantrag zu Antrag Nr. 4 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die bisherige Haltestelle anzupassen, auf eine Verlegung an die andere Strassenseite zu verzichten und allenfalls einzig bei einem Teil der Haltestelle die Behindertengerechtigkeit sicher zu stellen.	
6.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage mit der Gemeinde Muri und der Regionalkonferenz die Frage einer neuen Linienführung und Verlegung der Endstation zu prüfen.	Angesichts der kommenden Überbauungen in Muri ist die Linienführung zu überdenken, bevor hohe Investitionen und Prozessrisiken anfallen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
7.	SP/JUSO	Die Veloabstellplätze im neuen Velounterstand sind mit einer Anbindemöglichkeit auszustatten (Anbindepfosten oder Anbindebügel).	Veloanbindepfosten oder -bügel erschweren Velodiebstähle und tragen zur Ordnung bei. Bei der Realisierung von Veloabstellplätzen sind zudem die Planungsgrundsätze des Masterplans Veloinfrastruktur einzuhalten. Diese sehen vor, dass «Veloabstellplätze in der Regel mit Anbindepfosten auszurüsten» sind. (Bericht, Seite 57)
8.	SVP	Es sei nur die Variante D. weiter zu verfolgen, diese sei neu aufzulegen.	